OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401078/4/FP**

Datum: **Linz, 22. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.09.2025, GZ: BHLL/925100033221/25, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro (1 Tag 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über die Beschwerdeführerin (Bf) und machte ihr folgenden Vorwurf

„Spruch

1.	Datum/Zeit:	02.01.2025, 11:53 Uhr
	Ort:	B__, A1 Str.km 170,398, Abschnitt KN C__-B__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (E__)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht mehr gültig.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023
[…]"

Weiters ordnete die belangte Behörde an, die Bf habe als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 30 Euro zu bezahlen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 19.10.2025 rechtzeitig Beschwerde, in der sie wie folgt darlegte:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.09.2025,

zugestellt am 22.09.2025, Geschäftszeichen BHLL/925100033221/25 Beschwerde erheben, weil
ich nur versehentlich den falschen Ländercode ausgewählt habe und grundsätzlich eine 10-Tages-Vignette gekauft hatte; die verhängte Strafe steht dazu nicht im Verhältnis.

Begründend möchte ich Folgendes ausführen:

Ich habe über eine Autovermietung kurzfristig einen Mietwagen gebucht, um nach F__, Deutschland, zu fahren. Den Mietwagen buchte ich nur, weil bei meinem Auto die Kupplung kaputt ging, aber wegen dem Wochenende bzw. Feiertag zum Jahreswechsel keine Werkstatt offen hatte.

Abholort war der Flughafen G__/H__. Erst als ich am 2. Jänner 2025 um ca. 9 Uhr bei der Autovermietung war, wurde ich darüber informiert, dass es sich um ein ausländisches Auto handelt und der Mietwagen keine Vignette hat. Deshalb musste ich noch am Parkplatz der Vermietungsfirma die 10-Tages-Vignette für die Hin- und Rückfahrt G__ – F__ (dazwischen habe ich die österreichische Autobahn nicht benützt, weil ich in Deutschland war) über das Handy kaufen.

Bei dem Erwerb der digitalen Vignette über den ASFINAG- Mautshop habe ich das Kfz-Kennzeichen (aaa) bei der zweifachen Eingabe korrekt eingegeben.

Das Land muss man nur einmal über das Drop-Down-Menü auswählen. Der Ländercode wird dann vor dem Eingabefeld für das Kennzeichen automatisch angezeigt; eine Eingabe des Ländercodes ist nicht erforderlich.

Aufgrund des Kennzeichens war ich aber irrtümlich der Meinung, dass es sich um ein ungarisches Auto handelt (E__). Deshalb wählte ich bei der Online-Buchung das Land „E__" aus. „E__" wird mit einem „H" und nicht mit „HU" angezeigt (siehe Screenshot):
Da nur ein „H" als Ländercode bei der Online-Buchung angezeigt wird, fiel mir nicht auf, dass ich das falsche Land ausgewählt hatte. Hätte ich den Ländercode des Mietautos manuell eingeben müssen, hätte ich ihn sicherlich richtig „E__" eingegeben. Mit dem angezeigten „H" war für mich mein Irrtum nicht erkennbar.

Das Schreiben mit Forderung der Ersatzmaut der ASFINAG vom 24.01.2025 habe ich nicht erhalten. Ich erfuhr davon erst im Straferkenntnis. Über ein Vergehen wurde ich erstmalig am 17.07.2025 von der Bezirkshauptmannschaft Linz im Rahmen der Lenkererhebung informiert.
Die Lenkerauskunft habe ich umgehend beantwortet.

Ich möchte nochmals betonen, dass es sich bei der Verwechslung des Ländercodes um ein Versehen handelte. Mein Irrtum war für mich nicht zu erkennen, weil bei der Online-Buchung der über das Drop-Down Menü auszuwählende Ländercode für „E__" mit „H" angezeigt wird (und nicht mit „HU"). Ich bin beim Vignettenkauf immer sehr sorgfältig. Bei meinem Auto (Kennzeichen: W 47035L) habe ich seit Jahren eine Jahresvignette und ich bin noch nie ohne einer gültigen Vignette mit einem Auto auf der Autobahn gefahren.

Dementsprechend bitte ich Sie um eine Ermahnung oder Einstellung des Verfahrens.

Weiters beantragte ich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. […]"

I.3. Mit Schreiben vom 20.10.2025 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung am 09.06.2026.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat am 02.01.2025 kurzfristig bei einer Autovermietung am I__ ein KFZ angemietet. Dies war erforderlich, weil das eigene KFZ der Bf aufgrund eines Kupplungsdefekts nicht einsatzbereit war. Die Bf ist deutsche Staatsbürgerin und musste dringend nach Deutschland fahren.
Der Bf wurde überraschend ein KFZ mit dem kroatischen Kennzeichen aaa übergeben. Die Bf vermeinte, dass es sich um ein ungarisches Kennzeichen handelte und erwarb eine elektronische 10-Tagesvignette. Sie gab aufgrund eines Versehens anstatt Kroatien E__ in das System der ASFINAG ein.

Danach befuhr sie die Autobahn A1 in B__ bei Str.km 170,398, Abschnitt KN C__-B__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__.

Hinsichtlich der Bf scheinen bei der belangten Behörde keine Verwaltungs-vormerkungen auf.
Die Bf hat die zu entrichtende Maut bezahlt.
Die Bf war reumütig geständig.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt und den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Daraus ergibt sich, dass die Bf eine Vignette erworben hat und auch bemüht war, alles richtig zu machen, ihr aber aufgrund gänzlich untypischer und unglücklicher Umstände und aufgrund einer Stresssituation ein Missgeschick unterlaufen ist. Der Bf, die dringend nach Deutschland reisen musste und aufgrund eines unvorhersehbaren Defekts an ihrem eigenen Auto kurzfristig ein KFZ anmieten musste, wurde von der Autovermietung ein KFZ übergeben, das ein ausländisches

Kennzeichen trug, was schon an sich ungewöhnlich ist. Aufgrund der Umstände (das Vermietungsunternehmen verbrachte die Bf zu einem Parkplatz in J__, also in Richtung E__) und weil am KFZ „HR" zu lesen war, nahm die Bf an, es handle sich um ein ungarisches Kennzeichen. Sie wusste nicht, dass dies das Länderkennzeichen von Kroatien ist. Deshalb gab sie „E__" in das System der ASFINAG ein, wobei auf der Homepage der ASFINAG bei der Eingabe nicht das Länderkennzeichen, sondern der Landesname ausgewählt werden muss.
Es zeigte sich in der Verhandlung, dass die Bf erst spät realisierte, dass ihr dieser Fehler unterlaufen ist.

Die Darlegungen der Bf waren nachvollziehbar und schlüssig. Die Bf machte vor Gericht einen besonders glaubwürdigen und einsichtigen Eindruck und zeigte sich die Bf in der Verhandlung umfassend geständig.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Wesentliche Bestimmungen des BStMG

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten."

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut."

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

„§ 11.
§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig:

1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind;
2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]"

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

„§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.
[…]"

III.2. Wesentliche Bestimmungen der Mautordnung idF Version 82

Teil A I
[…]
3 WEITERFÜHRENDE BESTIMMUNGEN BEI VERWENDUNG DER DIGITALEN VIGNETTE 3.1 VERFÜGBARKEIT DER DIGITALEN VIGNETTE Alternativ zur Klebevignette kann die zeitabhängige Maut auch durch Registrierung des Kfz Kennzeichens des Kraftfahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) entrichtet werden. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette (dazu siehe im Detail Punkt 3.2) gilt die Maut für das angegebene Kfz-Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet und berechtigt die Digitale Vignette zur Benützung von Bundesstraßen gemäß §§ 1 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG. 3.2 BEZUG DER DIGITALEN VIGNETTE Die folgenden Vertriebswege stehen zur Registrierung des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Bezug der Digitalen Vignette) im Mautsystem der ASFINAG zur Verfügung (siehe auch Anhang 1). 3.2.1 Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop sowie autorisierte Online Vertriebspartner Der Bezug der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop oder autorisierte Online Vertriebspartner ist innerhalb Österreichs, der EU, der EWR-Staaten sowie der Schweiz und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland möglich. Bei den autorisierten Online-Vertriebspartnern ist eine eingeschränkte Produktpalette verfügbar. Nähere Informationen zu den autorisierten Online-Vertriebspartnern sind im Internet auf https://www.asfinag.at/vertriebsstellen/ erhältlich.
[…]
3.2.1.2 Erforderliche Angaben Für den Bezug einer Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop oder autorisierte Online Vertriebspartner sind folgende Daten bekanntzugeben:
• die Fahrzeugart,
• das Kfz-Kennzeichen, das im Mautsystem der ASFINAG registriert werden soll, inklusive Angabe des Zulassungsstaats des Kfz-Kennzeichens,
• für den unbaren Zahlungsverkehr notwendige Daten (z. B. Kreditkartendaten etc.),
• eine gültige E-Mail-Adresse (zur Übermittlung der Bestellbestätigung, der Rechnung, sowie der Nutzungsbedingungen).
Die Bestellbestätigung ist auf die Korrektheit der Daten (insbesondere im Hinblick auf das registrierte Kfz-Kennzeichen sowie den Gültigkeitszeitraum der Digitalen Vignette) zu prüfen. Für spätere Änderungen und Umregistrierungen der Digitalen Vignette über den ASFINAG-Mautshop unter „Mein Konto" (siehe dazu Punkt 3.6 und 3.2.4) ist als Identifikation die auf der Bestellbestätigung angeführte Produkt-ID erforderlich. Die

Bestellbestätigung sollte daher für die Dauer der Gültigkeit der Digitalen Vignette aufbewahrt werden.
III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird eine an sich gültige Vignette nicht entsprechend den zugrundeliegenden Bestimmungen, also nicht ordnungsgemäß, angebracht bzw. wird eine (noch) ungültige Vignette verwendet und das mautpflichtige Bundesstraßennetz benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1. Wie sich aus § 11 Abs. 1 BStMG ergibt, ist das Befahren des mautpflichtigen Bundesstraßennetzes nur erlaubt, wenn am Fahrzeug (zuvor) entweder eine Klebevignette angebracht wurde oder das Kfz im elektronischen System der ASFINAG zum Erwerb von digitalen Vignetten registriert wird.
Im Wege einer Verordnungsermächtigung wird die ASFINAG in Abs. 6 leg. cit. ermächtigt, nähere Bestimmungen in der Mautordnung zu treffen.

Wie den diesbezüglichen Bestimmungen zu entnehmen ist, regelt die Mautordnung, dass bei der Angabe des Kennzeichens auch der Zulassungsstaat angegeben werden muss.

Weiterhin sieht die Mautordnung in Punkt 1.7 vor, dass sich der Lenker – in Einklang mit § 11 Abs. 1 BStMG vor dem Befahren der Autobahn vergewissern muss, ob er über eine gültige Vignette verfügt.

Die ASFINAG hält diesbezüglich ein System auf ihrer Homepage oder im Wege einer App vor, das es ermöglicht in kurzer Zeit durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens zu überprüfen, ob eine gültige digitale Vignette vorhanden ist.

IV.2. Nun ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die Bf aufgrund eines Versehens, weil sie das Länderkürzel von Kroatien als Länderkürzel von E__ missinterpretiert hat, im drop-down Menü E__ ausgewählt hat, weil sie meinte E__ stehe für E__.

Die Bf hat vor dem Auffahren auf die Autobahn auch in die Vignettenevidenz Einsicht genommen um sich zu vergewissern, dass ihre digitale Vignette gültig ist, allerdings hat die Bf hier neuerlich falsch E__ eingegeben, sodass sie ein positives Ergebnis erzielte.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass die Bf zum vorgeworfenen Zeitpunkt das mautpflichtige Bundesstraßennetz befahren hat,

ohne über eine gültige Vignette zu verfügen. Ihr Handeln war auch objektiv sorgfaltswidrig, weil sie sich entgegen der genannten Bestimmung in der Mautordnung nicht (korrekt) vergewissert hat, ob sie über eine gültige Vignette verfügt.

Die Bf hat daher - was ohnehin unbestritten ist - den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 2 BStMG erfüllt.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Die Bf hat hier dargelegt, dass sie einem Irrtum unterlegen ist.

Damit kann sich die Bf im Hinblick auf ihre Fahrlässigkeit aber nicht entlasten, weil sie verpflichtet gewesen wäre, das korrekte Land auszuwählen und zu kontrollieren.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen, es ist aber festzuhalten, dass das Verschulden hier im alleruntersten Bereich eines Versehens einzuordnen ist. Ein solches Missgeschick kann jedermann unterlaufen und erscheint aufgrund der nicht durchgängigen Gestaltung der Nomenklatur der ASFINAG beim Erwerbsvorgang auch leicht möglich. Hier ist nämlich festzustellen, dass im Mautshop der Zulassungsstaat im drop-down-Menü mit dem Ländernamen und ohne Beifügung des korrekten Kürzels auszuwählen ist, dann zwar das Kürzel neben dem Kennzeichen – im Falle Ungarns - mit H angezeigt wird, in der

Bestellbestätigung allerdings unzutreffend HU. Hier kann es leicht zu Missverständnissen kommen, vor allem, wenn man in einer Stresssituation ist, wie es bei der Bf der Fall war.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist der Bf die Tat allerdings dennoch auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen, da sie die notwendige Sorgfalt, die Eingabe korrekt vorzunehmen, nicht walten hat lassen.

IV.3. Strafbemessung

IV.3.1. Die belangte Behörde hat im Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe im Ausmaß von 300 Euro (1 Tage 9 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

IV.3.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie

insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.
Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, oder wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.3. Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro verhängt. Sie geht davon aus, dass die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Bf entspricht.

Das Verwaltungsgericht kommt zu einem anderen Ergebnis und erachtet den Anwendungsbereich des § 20 VStG als gegeben.

Zunächst ist die Bf nach dem Aktenstand unbescholten, was einen ganz wesentlichen Milderungsgrund darstellt.
Zudem liegt nach Ansicht des Gerichtes der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB vor, zumal die Bf durch ihr Vorbringen wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat. Die Bf hat zu keiner Zeit bestritten, dass sie das KFZ selbst gelenkt hat, obwohl diesbezüglich kein Beweismittel vorliegt, zumal das Vermietungsunternehmen die Bf lediglich als auskunftspflichtige Person (Mieterin) benannt hat.
Weiters kommt der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB zur Anwendung, weil trotz Vollendung der Tat kein Schaden herbeigeführt worden ist. Schließlich hat die Bf eine Vignette erworben und bezahlt, sodass sich die Tat auf ein reines Formaldelikt reduziert, das selbst ebenso keine Folgen zeigte, weil die Kontrollierbarkeit augenscheinlich nicht beeinträchtigt wurde. Die mangelnde „Ordnungsmäßigkeit" der Mautentrichtung wurde schließlich automatisiert und ohne weitere Ermittlungserfordernisse festgestellt.

Insgesamt überwiegen die Milderungsgründe daher beträchtlich, weil keine Erschwerungsgründe vorliegen, sodass die Anwendbarkeit des § 20 VStG eröffnet wird.

Die Bf hat daher Anspruch auf Unterschreiten der Mindeststrafe.

Insgesamt erachtet es das Gericht bei einer leicht fahrlässigen Ersttäterin als gerechtfertigt, die vom Gesetz bereits sehr hoch angesetzte Mindeststrafe um die Hälfte zu unterschreiten und eine Strafe von 150 Euro zu verhängen.
Diese Strafe ist geeignet und ausreichend, um die Bf anzuhalten, sich künftig besser zu informieren, sorgfältiger vorzugehen und sie von gleichartigen Taten abzuhalten.

Angesichts des Unterschreitens der Mindeststrafe muss auf weitere Strafzumessungsgründe nicht mehr eingegangen werden.
Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in verschiedenen Entscheidungen aus, dass eine Ermahnung im Falle des Delikts der Mautprellerei nicht in Betracht kommt und zwar auch dann nicht, wenn nicht das Rechtsgut der Mauterhebung an sich, sondern auch jenes in Bezug auf die ordnungsgemäße Entrichtung, als Formaldelikt, betroffen ist. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen.

V. Im Ergebnis ist die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis ist der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro (das sind 10 % der Strafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum vollständigen Ablösen und Aufkleben der Vignette oder das Lösen einer elektronischen Vignette ist klar und die Bezug habenden Normen sind deutlich formuliert.

Die Strafbemessung ist eine Ermessensfrage und ist nicht verallgemeinerungsfähig.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl